

(2) Die Mitglieder des Technisch-Wissenschaftlichen Rates werden vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz des Technisch-Wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts.

(4) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Technisch-Wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Technisch - Wissenschaftlichen Rates weitere qualifizierte Kader hinzugezogen werden. Außerdem sind Vertreter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission berechtigt, an den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen.

(6) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(7) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 8

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: H i e k e
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Errichtung des Instituts für Fleischwirtschaft.

Vom 25. September 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft sowie nach Anhören der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird das Institut für Fleischwirtschaft errichtet.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Fleisch Wirtschaft werden durch das in der Anlage veröffentlichte Statut festgelegt.

§ 3

Der Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission bestellt für das Institut für Fleischwirtschaft einen Technisch-Wissenschaftlichen Rat. Zusammensetzung und Tätigkeit des Technisch-Wissenschaftlichen Rates sind durch das Statut geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: H i e k e
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Instituts für Fleischwirtschaft

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Fleischwirtschaft (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Magdeburg.

(2) Das Institut untersteht der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat auf dem Gebiet der Fleischwirtschaft folgende Aufgaben:

- a) Untersuchung der wissenschaftlichen Grundlagen der Fleischbe- und -Verarbeitung sowie Entwicklung und Durchsetzung entsprechender Verfahren;
- b) Mitarbeit bei der Festlegung der perspektivischen Entwicklung der Fleischwirtschaft;
- c) Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, den zuständigen Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Universitäten und Hochschulen hinsichtlich der Produktion von Schlachtvieh in Auswertung der von der fleischbearbeitenden und fleisch verarbeitenden Industrie gesammelten Erfahrungen;
- d) Auswertung der mit den Maschinen, Anlagen und Geräten der fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Industrie gesammelten Erfahrungen, Ausarbeitung der technischen Forderungen für die vom Maschinenbau neu zu entwickelnden Maschinen, Anlagen und Geräte, Beratung des Maschinenbaues bei der Konstruktion und Mitwirkung bei der Erprobung neu entwickelter Maschinen, Anlagen und Geräte;
- e) Beratung und Anleitung der Betriebe der fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Industrie sowie der sozialistischen Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks bei der Nutzbarmachung der Arbeitsergebnisse des Instituts in der Produktion und bei der Einführung von Neuerermethoden;
- f) Erarbeitung von Entwürfen zu Staatlichen Standards und Technischen Normen;
- g) Verfolgung des internationalen Standes der Technik, insbesondere durch Dokumentation des Schrifttums;